

Verordnung

über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Der Markt Velden erlässt aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I Seite 875) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. Seite 958) folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen in Velden am

- Sonntag, den 06. April 2025 (Mittefastenmarkt)
- Sonntag, den 13. Juli 2025 (Petersmarkt)
- Sonntag, den 28. September 2025 (Michaelimarkt) und
- Sonntag, den 30. November 2025 (Adventsmarkt)

in der Zeit von 12.00 - 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Auf die §§ 17, 24 und 25 des LadSchlG, die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des Arbeitszeitrechtsgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes wird verwiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velden, 04.02.2025



Ludwig Greimel
Erster Bürgermeister

